

Vfg.

1. Vermerk:

Ich habe den Antragstellervertreter telefonisch darauf hingewiesen, dass der urheberrechtliche Unterlassungsanspruch zweifelhaft sei, weil weder dargelegt noch ersichtlich sei, dass der streitgegenständliche Schriftsatz des Antragstellers die Schutzanforderungen lt. BGH GRUR 1986, 739 - Anwaltsschriftsatz - erreicht, d.h. sich von alltäglichen Schriftsätzen „deutlich abhebt“. Im Hinblick auf den außerdem geltend gemachten persönlichkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruch sei die Gewährung rechtlichen Gehörs zu Gunsten des Antragsgegners notwendig, weil dieser Anspruch von einer umfassenden Güter und Interessenabwägung - auch der schutzwürdigen Belange des Antragsgegners - abhängt (KG Urteil vom 12.01.2007, 9 U 102/06; Beschluss vom 31.10.2008, 9 U 152/06), wofür die Gewährung rechtlichen Gehörs unerlässlich sei. Der Antragstellervertreter erklärte, dass er mit seinem Mandanten Rücksprache nehmen wolle, ob das Verfahren fortgesetzt werden soll. Er könne dies erst am Montag, 31.08.2009 mitteilen.

Dr. Liebau
Richter am Landgericht